XX

Satzung

Bebauungsplan Nr. 024/029 - Irlich, Auf dem Ebenfeld -

Aufgrund der §§ 2, 2 Abs. 6 und § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 123 Abs. 5 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 261) des § 17 Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) und der § 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.2.1978 (GVBl. S. 770) hat der Stadtrat am _____ folgenden Bebauungsplan Nr. _____ als Satzung beschlossen, der von Bezirksregierung Koblenz am _____ Az.: _____ genehmigt worden ist.

§ 1
Geltungsbereich

Gemarkung Irlich, Flur 1: Flurstücke-Nr. 47/1 teilw., 161/3 Straße teilw., 154/1 Straße teilw., 176/9, 188/9, 189/9, 190/9, 2, 8/1, 7, 8, 14, 5, 24, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30, 4/126, 4/34, 4/130, 4/129, 4/131, 4/132, 4/133, 4/134, 4/135, 4/33 weg, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/57 weg, 4/58, 4/85 weg, 4/87, 4/40 weg, 4/137, 4/59, 4/60, 4/61, 4/62, 4/63, 4/69, 4/68, 4/67, 4/66, 4/65, 4/89, 4/90, 4/91, 4/47, 4/46, 4/45, 4/44, 4/43 weg, 4/43, 4/42, 4/41, 4/26 Straße, 4/17, 4/16 weg, 4/15, 4/14, 4/13, 4/12, 4/11, 4/10, 17/3, 213, 169/1, 168/1, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/49, 4/50, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/76, 4/75, 4/74, 4/73, 4/72, 4/71, 4/92, 4/101, 4/102, 4/107, 4/84 weg, 4/121, 4/118, 4/119, 4/120, 4/117, 4/115, 4/114, 4/116, 4/113, 4/112, 4/108, 4/109, 4/110, 4/111, 4/106, 4/105, 4/104, 4/103, 4/100, 4/99, 4/98, 4/97, 4/93, 4/94, 4/95, 4/96, 15/1 Straße, 88/2 teilw., 40 teilw., 49 teilw., 50 teilw., 51 teilw., 52 teilw., 53 teilw., 54 teilw., 55/2 teilw., 55/1 teilw., 56/1, 56/4, 57/2 teilw., 60/1, 61/1, 4/122, 4/123, 4/124, 4/125, 4/126, 68/6 teilw., 150/1 Straße teilw.;

Gemarkung Irlich, Flur 13: Flurstücke-Nr. 256/15 Straße teilw., 196/9, 196/..., 196/7, 196/6, 196/5, 196/4, 196/3, 196/2, 196/19, 196/18, 196/17, 196/20, 196/21, 196/2 weg, 196/16, 196/15, 196/14, 196/13, 196/11, 196/10, 201/1, 200/7, 200/1, 199/2, 199/3, 200/2, 200/6, 201/2, 201/3, 200/9, 200/5, 199/4, 199/5, 200/4, 200/10, 201/4, 201/5, 200/11, 200/9, 199/6, 200/20 weg, 200/12, 200/14, 200/15, 200/16, 200/17, 200/18, 201/9 weg, 201/6, 267/6 Straße teilw., 200/13, 199/8, 256/3 teilw., 196/22,

Gemarkung Wollendorf, Flur 18: Flurstücke-Nr. 60 teilw., 62 teilw., 63 teilw., 64 teilw., 65 teilw., 66 teilw., 67 teilw., 68 teilw., 69 teilw., 87 Straße teilw., 71 teilw., 72 teilw., 73 teilw., 74 teilw., 75 teilw., 88/1 Straße teilw., 78/22 teilw., 77 teilw., 78/29 teilw., 79/9 teilw.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2

Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung, die Zeichenerklärung, die textliche Festsetzung und der Grünordnungsplan.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach Maßgabe des § 12 BBauG rechtskräftig.

Textliche Festlegung

Aufhebung der vorhandenen Festsetzungen

Für den Bereich nördlich der Planstraße C, Flur 1, Flurstücke Nr. 187/9, 176/9, 188/9, 189/9, 190/9 sowie die Gemeinschaftsgaragen an der Karolinger Straße und auf dem Ebenfeld, Flur 1, Nr. 4/17 und Flur 13, Nr. 196/22 des Bebauungsplanes Nr. 024/029 - Irlich, Auf dem Ebenfeld - werden die seit dem 30.09.1975 rechtskräftigen Festsetzungen aufgehoben.

A) Art der Nutzung gemäß §§ des Bundesbaugesetzes (BBauG)

1. Im Bereich des ausgewiesenen reinen Wohngebietes "WR" sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes - abweichend von § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung - auch ausnahmsweise - nicht zulässig.
2. Im Bereich des ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes "WA" werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 6 BauNVO (1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen und 6. Ställe für Kleintierhaltung) ausgeschlossen.
3. Neben den zeichnerisch festgelegten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird für alle im Bebauungsplan ausgewiesenen nicht befahrbare wohnwege ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht parallel zu beiden Seiten von je 1,0 m festgelegt.
4. Der überbaubare Fläche nach § 19 Abs. 3 BauNVO können Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (Stellplätze u. Garagen) als Ausnahme zugerechnet werden.
5. Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von Baugrenzen zugelassen werden, wenn durch bodenordnende oder sonstige Maßnahmen Grundstücksgrenzen verändert werden müssen.
6. (siehe Ergänzung)

B) Nebenanlagen gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

1. In den Vorgärten des ausgewiesenen reinen Wohngebietes "WR", des allgemeinen Wohngebietes "WA" (Bereich zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche) sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze unzulässig.

   Einfriedigungen gem. Abschnitt B Abs. 1 und Müllboxen werden zugelassen. Für die durch Wohnwege erschlossenen Grundstücke sind die Müllgefäße nur auf den im Plan hierfür ausgewiesenen zentralen Müll-Abstellplätzen im Bereich der Fahrstraßen zu deponieren.

   In den rückwärtigen Gärten können auch außerhalb der überbaubaren Flächen je Grundstück ein Nebengebäude jedoch nur als Geräteschuppen in Holzbauweise mit Naturholzverbretterung bis zu 10 cbm Inhalt als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie in einheitlicher Gestaltung für die jeweils betreffende Gebäudezeile ausgeführt sind.
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Garagen- oder Stellflächen zulässig.

   Ausnahmsweise kann ein weiterer Stellplatz gestattet werden, sofern er unmittelbar neben der Garagenzufahrt max. 3,0 m breit und mind. 5,0 m tief angelegt wird.

C) Bauweise gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

1. Die zulässige Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und z. T. auch max. Firsthöhen sind verbindlich festgelegt. Sofern keine Sockelhöhe festgelegt ist, richtet sie sich nach der Höhenlage der Straße und darf max. 50 cm über angrenzender Verkehrsfläche angelegt werden. Für die in Hanglage zu erstellenden Gebäude darf ausnahmsweise die Sockelhöhe in Mittel max. 30 cm über den natürlichen hangseitigen Gelände angelegt werden.
2. (siehe Ergänzung)
3. Garagen müssen einen mindestens 5,00 m tiefen Stauraum vor der öffentlichen Verkehrsfläche haben.
4. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Neigung der Zufahrtrampe geringer als 15 % und zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe eine waagerechte Fläche von 3,0 m vorhanden ist.

D) Baugestaltung (gem. § 123 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO)

1. In den ausgewiesenen Überbaubaren Flächen sind die baulichen Anlagen in ihrer äußeren Gestaltung, insbesondere in der Farbgebung, den Orts- und Landschaftsbild harmonisch anzupassen, wobei auf die vorhandenen Gebäude Rücksicht zu nehmen ist.
2. Die äußere Gestaltung der Gebäude in geschlossener Bauweise und der Hausgruppen sind sowohl von Material her als auch von der Oberflächenstruktur gleichartig herzustellen und zu unterhalten.
3. Die Außenflächen der Gebäude sind in hellen Farbtönen zu gestalten. Kräftige Farbakzente sind nur in kleinen Flächen und im Bereich der Balkone oder Loggien zulässig.
4. Bei Sattel- oder gegeneinander versetzten Pultdächern ist nur dunkelfarbiges Material, Dachziegel, Schiefer o. ä. zu verwenden.
5. Drempel sind nur bei II-geschossigen Gebäuden mit ausgebauten Dachgeschoß bis zu einer max. Höhe von 75 cm, gemessen von Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenfläche der Außenwand und OK des Dachgeschoßfußbodens, zulässig.
6. Dachgauben sind bei Dachneigungen unter 35° unzulässig. Einliegende Fenster sowie Dacheinschnitte sind zulässig, wenn die Gesamtbreite max. 1/3 der Traufläge und in einzelnen 4,00 m nicht übersteigt.

   Bei Dächern über 35° Dachneigung sind Dachgauben zulässig mit einer max. Länge von 1/3 der Traufläge, im einzelnen jedoch max. 4,00 m, Mindestabstand 2,00 m von der Giebelaußenkante in gax. Höhe von 1,50 m über der Dachhaut. Die Gauben sind flächengleich bis 10° Neigung anzuwalmen. Die Gaubenwandverkleidung ist den Farbton des Daches anzugleichen.
7. Garagen und Nebengebäude sind flach abzudecken und die Außenwandflächen müssen eine dauernafte Beschichtung in heller putzähnlicher Struktur erhalten. Sofern sie auf der Grenze aneinander gebaut werden, haben sie die gleiche Bauflucht einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsgaragen, wobei diese in Bezug auf die Höhe und die vorgelagerten Flatzflächen absolut gleichartig zu erstellen sind.
8. Jeder Wohnung ist eine Garage oder Stellplatz zuzuordnen. Die Zuordnung ist durch Baulast zu sichern.

E) Einfriedigungen - Anpflanzungen - Geländeanordnung gemäß § 123 LBauO u. § 17 LPflG

1. Die privaten Grundstücke dürfen entlang der Verkehrsfläche (Fahrstraße) und seitlich bis zur Höhe des Baukörpers nur mit Einfriedigungen bis zu 75 cm hohe versehen werden. Die Einfriedigung kann einen massiven Sockel bis zu 20 cm erhalten, darüber ist Holz, Metall, Kunststoff o. ä. in transparenter Form zu verwenden.

   Die im Plan und in der Zeichenerklärung eingetragenen Mauern im Bereich der Spielplätze sind in einer Höhe von 1,80 m zwingend vorgeschrieben. Sie sind in einheitlicher Gestaltung aus geeignetem Sichtmauerwerk oder Sichtbeton herzustellen. Putzflächen werden ausgeschlossen.

   An den übrigen Grenzen dürfen, sofern im Bebauungsplan nicht anders festgelegt, Kunststoffüberzogener Maschendraht oder Holzspriegelraum einschließlich einen 30 cm hohen massiven Sockel bis max. 1,20 m Höhe errichtet werden.
2. Stützmauern sind an Grundstücksgrenzen, soweit durch die Höhenlage des Geländes bedingt, bis max. 75 cm Höhe zulässig. Soweit verkehrliche oder sonstige öffentliche Belange es erfordern, sind Ausnahmen bis max. 1,20 m Höhe zulässig.
3. Anpflanzungen und Einfriedigungen sind so anzulegen und zu unterhalten, daß die Leichtigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die im Grünordnungsplan als Bestandteil zum Bebauungsplan ausgewiesene Leitpflanzung ist zu übernehmen. Die Bepflanzung der Vorgärten ist im Nachbarschaftsbereich der Hausgruppen mit gleichen Pflanzgruppen einheitlich zu gestalten.

   In den Kreuzungsbereichen von Straßen ist im Bereich der erforderlichen Sichtdreiecke nur niedrige Bepflanzung bis max. 1,0 m über angrenzenden Bürgersteig zulässig.
4. Abgrabungen der natürlichen Oberfläche des ungebenden Geländes sind anzulässig.
5. Anschüttungen für Terrassen oder Gartenterrassierungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig, wenn der Übergang in Grenzbereich zu den benachbarten Grundstücken durch Böschungen mit einer Böschungswinkel im Verhältnis 1 : 2 oder flacher ausgeführt werden. Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm gelten an der natürlichen Geländeoberfläche des tieferliegenden Grundstückes sind zulässig.

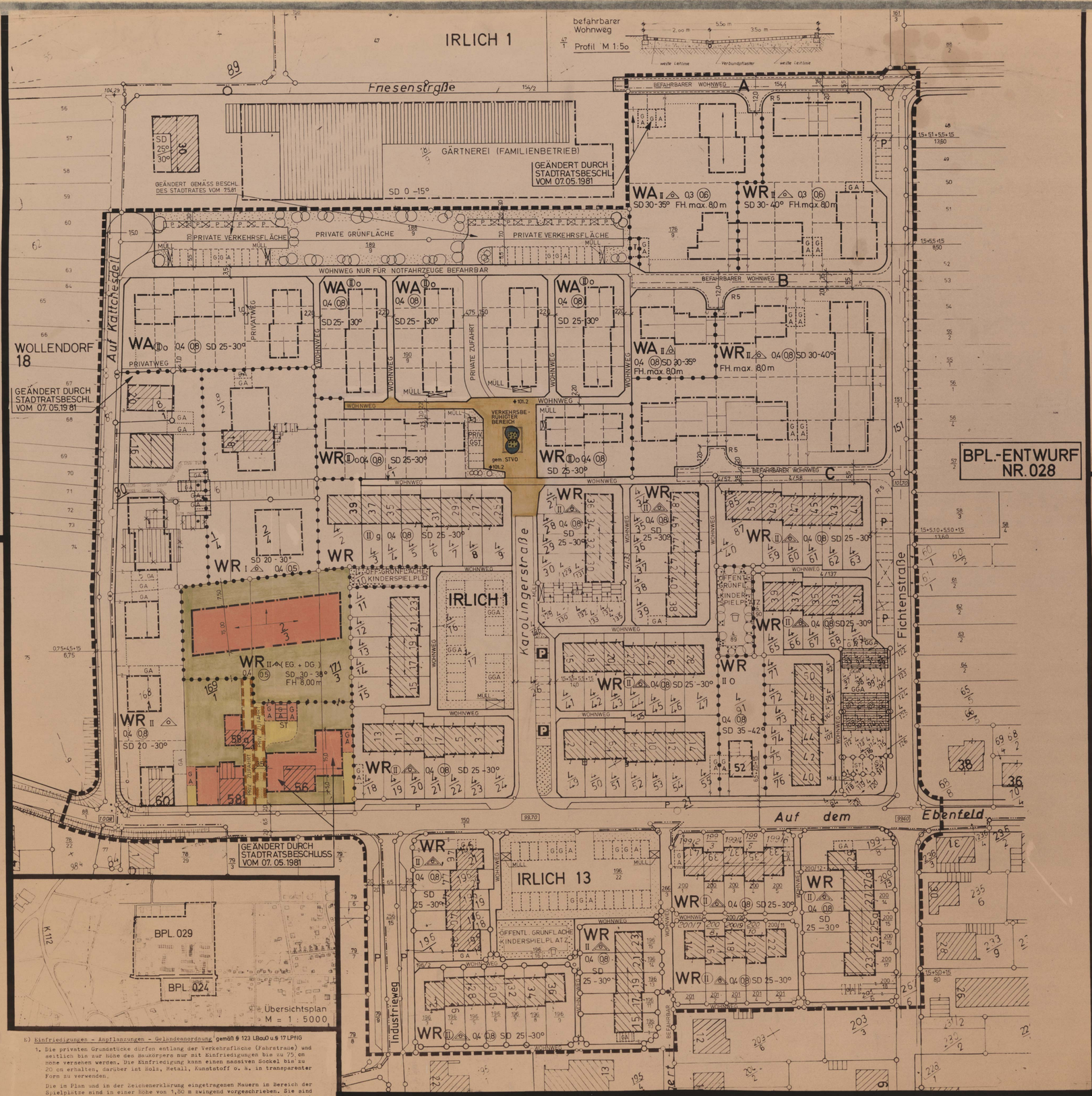

Zeichenerklärung Festsetzung des Bebauungsplanes

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- II(EG+DG) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS)
- I — EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- O — OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSE BAUWEISE
- 0,4 — GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GEZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BEGRENZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- FLURGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORGARTENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
- STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

GESTALTERICHE FESTSETZUNGEN

- SD 25 -30° SATTELDACH, NEIGUNG 25- 30° ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG
- FH max. 8,0m MAX. FIRSTHÖHE =8,0 m ÜBER OK. EG-Fb.

GRÜNFLÄCHEN UND WEITERE NUTZUNGSARTEN

- P — PARKSTREIFEN
- P — ÖFFENTLICHE PARSTÄNDE
- GGA — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GA — GARAGEN
- GST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- MAUERN BIS 1,80 m HOCH
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- T — TRAFOSTATION
- MÜLLBEHÄLTER-SAMMELPLATZ
- ST — STELLPLÄTZE

BESTANDSANGABEN

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- BÖSCHUNG
- ABBRUCH
- 100,00 — STRASSENHÖHE ÜBER NN.
- +104,29 — GELÄNDEHÖHE Ü.NN.

Grünordnungsplan gem. § 17 Landespflegegesetz (LPflG)

Bäume für öffentliches und privates Grün

Laubbäume

A.c	Acer campestre	-	Feldahorn
A.pl	Acer platanoides	-	Spitzahorn
A.pp	Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
A.h	Aesculus hippocastanus	-	Kastanie
A	Alnus	-	Erle
A.g	Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
A.i	Alnus incana	-	Weißerle
B.v	Betula verrucosa	-	Weißbirke
C.c	Corylus colurna	-	Baumhasel
C.b	Carpinus betulus	-	Hainbuche
C.m.o	Cartaegus monog. oxyac.	-	Rotdorn
F.s.	Fagus silvatica	-	Buche
F.e.	Fraxinus excelsior	-	Esche
P.r.	Populus robusta	-	Robusta Pappel
P.n.i.	Populus nigra italica	-	Pyramiden Pappel
Q.ru	Quercus rubra	-	Roteiche
Q.ro	Quercus robur	-	Deutsche Eiche
R.p	Robinia pseudoacacia	-	Akazie
S.j	Sophora japonica	-	Schnurbaum
S.au	Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
S.a	Sorbus aria	-	Mehlbeere
T.i	Tilia cordata	-	Winterlinde

Nadelgehölze

L	Larix	-	Lärche
P.s.	Pinus silvestris	-	Föhre
P.n.a	Pinus nigra austriaca	-	Österr. Schwarzkiefer
P.e	Pinus excelsa	-	Kieter
P.ex	Picea excelsa	-	Rotfichte
P.o	Picea omorica	-	Serbische Fichte
P.d	Pseudotsuga douglasi	-	Douglasie
T.c	Tsuga canadensis	-	Heimlockstanne

II Sträucher für öffentliches und privates Grün

Niedere Sträucher (Verkehrgrün)	Coton dam Skogsholmen	-	Zwergmispel
	Symphoricarpus chen Hanc	-	Schneebeere
	Spiraea bumalda	-	Spierstrauch
	Rosa rugosa	-	Apfelrose
	Lonicera pileata	-	Heckenkirsche
	Pinus montana	-	Bergkiefer
Sträucher (öffentliches Grün)	Amelanchier canadensis	-	Felsenbirne
	Berberis thunbergii	-	Sauerdorn
	Cornus mas	-	Kornelkirsche
	Coton salicifolius floccosus	-	immergrüne Felsenmispel
	Cotoneaster bullatus	-	Felsenmispel
	Euonymus europaea	-	Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	-	Liguster
	Lorylopsis willottiae	-	Scheinhasel
	Rosa rubrifolia	-	Blaue Hechtrose
	Rosa spinosissima	-	Pimpernellrose
	Viburnum rhytidophyllum	-	immergrüner Schneeball
Sträucher (privates Grün)	Berberis stenophylla	-	immergrüner Sauerdorn
	Cotoneaster divaricatus	-	Felsenmispel
	Cercis siliquastrum	-	Judasbaum
	Chaenomeles lagenaria	-	Scheinquitte
	Cornus kousa	-	Hartriegel
	Corylopsis willmottiae	-	Scheinhasel
	Pyracantha coccinea Kasan	-	Feuerdorn
	Spiraea vanhouttei	-	Spierstrauch
	Viburnum fragans	-	Schneeball
	Quercus turneri var pseudoturner	-	immergrüne Eiche

Plangrundlage

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt bezüglich des Flurstücksbestandes mit dem amtlichen Katasternachweis nach dem Stand vom 13.03.1981 überein.

Neuwied, den 13.03.1981

gez. i.V. Lappe

Katasteramt Neuwied

Änderungsbeschlüsse

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 6.7.1979 (BGBl. I S 949) durch den Beschluß des Rates der Stadt Neuwied vom 30.09.1982 geändert 30.06.1983 worden.

Offenlegung

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 6.7.1979 (BGBl. I S 949) in der Zeit vom 03.05.1983 bis 22.09.1983 bis 03.09.1983 24.10.1983 öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluß

Dieser Plan hat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 6.7.1979 (BGBl. I S 949) vom Rat der Stadt Neuwied am 28.02.1984 als Satzung beschlossen worden.

Neuwied, den 10.04.1984

Bürgermeister

Genehmigung

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 6.7.1979 (BGBl. I S 949) mit Bescheid vom 18.06.1984 Az. 379-11 genehmigt worden.

Koblenz, den 18.06.1984

Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag

Ltd. Baudirektor

Ausfertigung

Die Satzung (Planzeichnung) und Text) mit Begründung wird hiermit ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 31.10.84 in Kraft.

Neuwied, den 23.8. 1983

Stadtverwaltung Neuwied
(Scherrer)
-Oberbürgermeister-

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 6.7.1979 (BGBl. I S 949) ist am 31.10.1984 erfolgt.

Neuwied, den 30.10.1984

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des der Bezirksregierung Koblenz genehmigten Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) ist am 15.8.1993 erfolgt.

Neuwied, den
(Scherrer)
-Oberbürgermeister-

Bebauungsplan „Auf dem Ebenfeld" Irlich Fl. 1u.13, Wollendorf Fl. 18

Plan Nr. 024 / 029 — Maßstab 1: 500

neuwied — Stadtentwicklung Abt. Stadtplanung

Datum	Vorbereitende Bauleitplanung gezeichn.	Sachbearb.	Verkehrsplanung gezeichn.	Sachbearb.	Verbindliche Bauleitplanung gezeichn.	Sachbearb.
10.10.1979					Entwurf	
Änderung 09.07.82					2a	
Änderung 23.07.82					2b	
ÄNDERUNG 12.07.83					2c	
					2d	
					2e	
					2f	
					2g	
					2h	
					2i	
					gemäß Urkunde	

Pietsch (Amtsleiter) — Bürgermeister